

Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz von Naturdenkmalen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs von Bebauungsplänen im Gebiet der Stadt Gelsenkirchen (Naturdenkmalverordnung – NDVO)

vom 08.06.2019

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und den Geltungsbereich von Bebauungsplänen im Gebiet der Stadt Gelsenkirchen.

§ 2 Schutzgegenstand

1. Die im Verzeichnis der Naturdenkmale, das als Anlage 1 Bestandteil dieser Verordnung ist, aufgeführten und näher bezeichneten Einzelschöpfungen der Natur werden als Naturdenkmale unter Schutz gestellt.
2. Wegen der Lage der Naturdenkmale wird ferner auf die Karte verwiesen, die als Anlage 2 Bestandteil dieser Verordnung ist. Ergänzend können Einzelkarten, Fotos und Grundstücksangaben, die auf der die Aufgaben als untere Naturschutzbehörde wahrnehmenden Fachdienststelle aufbewahrt werden, dort während der Dienstzeiten eingesehen werden.
3. Mit der Festsetzung ist auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbezogen. Diese umfasst bei Bäumen den gesamten Kronentraufbereich, sowohl oberhalb wie auch unterhalb der Erdoberfläche, jeweils zuzüglich 1,50 m nach allen Seiten (Wurzelbereich). Sie umfasst bei geologischen Objekten eine einen Meter breite Zone um die geologischen Objekte, gemessen von deren Außenkanten, sowie bei geologischen Objekten aus mehreren Steinen den Raum zwischen den Steinen. Nähere Festlegungen der Umgebung ergeben sich im Einzelfall aus dem Verzeichnis der Naturdenkmale.

§ 3 Schutzzweck

Die Naturdenkmale werden festgesetzt:

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen;
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

§ 4 Verbote

Die Beseitigung eines in der Anlage genannten Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Beeinträchtigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals sowie seiner geschützten Umgebung führen können, sind verboten. Es ist insbesondere verboten, am Standort des Naturdenkmals bzw. in dem nach § 2 Abs. 3 bezeichneten Bereich

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie Verkehrswege, Wege und Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten, abzubauen, zurückzubauen oder zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige oder sonstigen Entscheidung bedürfen; die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich,

2. Fahrzeuge aller Art, Verkaufsstände, Buden, Zelte, Bänke oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen oder der Aufbewahrung von Geräten dienende Anlagen abzustellen, aufzustellen oder Stellplätze dafür zu errichten oder zu ändern,
3. Automaten, Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen, Plakate, Graffiti oder dergleichen zu errichten, anzubringen, aufzubringen oder zu ändern,
4. Naturdenkmale zu befahren, dort zu lagern oder Feuer zu machen,
5. Sport- oder Freizeitveranstaltungen aller Art durchzuführen sowie Freizeitaktivitäten außerhalb dafür zugelassener Anlagen oder Plätze auszuüben, Anlagen dafür zu errichten, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern,
6. Leitungen aller Art zu verlegen, zurückzubauen oder zu ändern sowie Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten oder vorhandene zu ändern,
7. Stoffe oder Gegenstände aller Art, Altmaterialien, Schutt oder Bodenbestandteile zu lagern, einzuleiten oder einzubringen oder sich ihrer in anderer Art und Weise zu entledigen,
8. Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art und Weise zu verändern oder zu beschädigen sowie die Bodenoberfläche im Kronen- und Wurzelbereich von Bäumen zu befestigen, zu verfestigen, zu verdichten oder aufzureißen oder diesen Bereich anders zu nutzen,
9. Findlinge oder andere geologische Naturdenkmale zu transportieren oder in ihrer Lage zu verändern,
10. Teile von Findlingen oder anderen geologischen Naturdenkmälern abzuschlagen,
11. die auf Findlingen oder anderen geologischen Naturdenkmälern vorkommende Vegetation, insbesondere Moose und Flechten, zu entfernen oder zu beeinträchtigen,
12. Bäume zu fällen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen, das Wurzelwerk zu verletzen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen,
13. Bäume zu besteigen oder den geschützten Bereich außerhalb befestigter Straßen, Wege, Hofräume, Park- und Stellplätze zu betreten; dieses Verbot gilt nicht für die Eigentümer/-innen des Naturdenkmals und die sich mit ihrer Zustimmung auf dem jeweiligen Grundstück aufhaltenden Personen,
14. im Kronen- und Wurzelbereich von Bäumen Auftausalze, Chemikalien oder sonstige pflanzenschädliche Stoffe einzubringen, zu lagern oder auf andere Art und Weise anzuwenden,
15. bei Bäumen den Grundwasserstand durch Entwässerung, Drainage, Stauungen oder Maßnahmen, die dies zur Folge haben, zu verändern.

§ 5 Unberührtheitsklauseln

Unberührt von den Verboten nach § 4 bleiben:

1. die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden,

2. unaufschiebbare Maßnahmen, die zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind; der Träger der Maßnahme hat die untere Naturschutzbehörde hierüber unverzüglich zu unterrichten,
3. Reparaturarbeiten sowie Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit vorhandener Versorgungsanlagen, soweit sie mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt sind, sowie Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgung bei akuten Versorgungsunterbrechungen,
4. von der unteren Naturschutzbehörde angeordnete oder genehmigte bzw. von ihr selbst oder in ihrem Auftrag durchgeführte Maßnahmen zur Pflege und Sicherung der Naturdenkmale einschließlich ihrer Kennzeichnung und das Anbringen von Hinweisschildern nach § 13 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes,
5. das Betretungsrecht des/der Eigentümers/-in bzw. Nutzungsberechtigten,
6. die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit hierdurch das jeweilige Naturdenkmal nicht beeinträchtigt werden kann.

§ 6 Befreiungen

Befreiungen von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde im Rahmen der Bestimmungen des § 67 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag gewähren. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7 Pflichten von Eigentümern/-innen und Nutzungsberechtigten

1. Eigentümer/-innen oder Nutzungsberechtigte haben Pflege- und Sicherungsmaßnahmen durch die untere Naturschutzbehörde oder von ihr Beauftragte zu dulden, soweit dadurch die Nutzung oder Bewirtschaftung der das Naturdenkmal umgebenden Fläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.
2. Die Eigentümer/-innen oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, auftretende erkennbare Schäden oder Mängel an Naturdenkmälern der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich zu melden.
3. Eigentümer/-innen oder Nutzungsberechtigte haben die Beschilderung der Naturdenkmale nach den §§ 13 und 14 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes zu dulden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten und Straftatbestände

1. Ordnungswidrig nach § 77 Abs. 1 Nr. 4 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten nach § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder seinen Anzeige- oder Duldungspflichten nach § 5 Nr. 2 Halbsatz 2 oder § 7 dieser Verordnung nicht nachkommt.
2. Ordnungswidrigkeiten nach § 77 des Landesnaturschutzgesetzes können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
3. § 77 des Landesnaturschutzgesetzes wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

4. Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 77 des Landesnaturschutzgesetzes gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 78 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes eingezogen werden.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Geltungsdauer

1. Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz von Naturdenkmalen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne der Stadt Gelsenkirchen vom 27.07.2001 außer Kraft.
3. Diese Verordnung tritt 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Anlage 1 zur Naturdenkmalverordnung

Verzeichnis der Naturdenkmale

Der besondere Schutz ist erforderlich gemäß § 28 BNatSchG

Abs. 1 Nr. 1 aus
1.1 wissenschaftlichen,
1.2 naturgeschichtlichen oder
1.3 landeskundlichen Gründen

oder

Abs. 1 Nr. 2 wegen ihrer
2.1 Seltenheit,
2.2 Eigenart oder
2.3 Schönheit.

lfd. Nr.	Schutzgegenstand	Schutzgrund	Lagebezeichnung	Gemarkung/ Flur/Flurstück	Beschreibung - Alter, Höhe (H), Umfang(U) -	Erläuterungen
1	Esskastanie (<i>Castanea sativa</i>)	2.1, 2.2, 2.3	Uhlenwinkel 1	Buer 126/385	ca. 120-140 Jahre H ca. 15 m / U ca. 4,00 m	ND aus Bestand, vormals ND Nr. 10
2	Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>)	2.2, 2.3	Mentzelstraße 2a	Buer 12/193	ca. 150-180 Jahre H ca. 22 m / U ca. 3,80 m	
3	Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>)	2.2, 2.3	Oberfeldinger Straße 54	Buer 36/636	ca. 150-180 Jahre H ca. 22 m / U ca. 4,20 m	
4	Blutbuche (<i>Fagus sylvatica</i> f. <i>purpurea</i>)	2.1, 2.3	Albertstraße 31	Buer 116/46	ca. 100-120 Jahre H ca. 16 m / U ca. 3,00 m	
5	Blutbuche (<i>Fagus sylvatica</i> f. <i>purpurea</i>)	2.1, 2.2, 2.3	Ophofstraße 33	Buer 138/76	ca. 120-140 Jahre H ca. 16 m / U ca. 3,20 m	ND aus Bestand, vormals ND Nr. 4
6	Blutbuche (<i>Fagus sylvatica</i> f. <i>purpurea</i>)	2.1, 2.2, 2.3	Ressestraße 2	Buer 142/298	ca. 150-170 Jahre H ca. 15 m / U ca. 3,80 m	ND aus Bestand, vormals ND Nr. 5
7	Hängebuche (<i>Fagus sylvatica</i> 'Pendula')	2.1, 2.2, 2.3	Knappschaftsstraße 5	Ückendorf 11/424	ca. 100-120 Jahre H ca. 13m / U ca. 2,80 m	
8	Ahornblättrige Platane (<i>Platanus x hispanica</i>)	2.2, 2.3	Mühlenstraße 5-9	Buer 128/163	ca. 150-170 Jahre H ca. 22 m / U ca. 6,00 m	ND aus Bestand, vormals ND Nr. 1
9	Ahornblättrige Platane (<i>Platanus x hispanica</i>)	2.2, 2.3	Vom-Stein-Straße / Ecke Ressestraße	Buer 142/194	ca. 130-150 Jahre H ca. 18 m / U ca. 5,30 m	ND aus Bestand, vormals ND Nr. 6
10	Ahornblättrige Platane (<i>Platanus x hispanica</i>)	2.2, 2.3	Kurt-Schumacher-Straße 58	Schalke 7/790	ca. 110-130 Jahre H ca. 25 m / U ca. 4,60 m	
11	Ahornblättrige Platane (<i>Platanus x hispanica</i>)	2.2, 2.3	Schüngelbergstraße 91	Buer 106/13	beide ca. 110-130 Jahre - H ca. 25 m / U ca. 4,60 m - H ca. 25 m / U ca. 4,40 m	2 Bäume (Baumgruppe)
12	Ahornblättrige Platane (<i>Platanus x hispanica</i>)	2.2, 2.3	Florastraße 216	Hüllen 1/1587	beide ca. 80-100 Jahre - H ca. 20 m / mehrstämmig - H ca. 20 m / mehrstämmig	2 Bäume (Baumgruppe)
13	Ahornblättrige Platane (<i>Platanus x hispanica</i>)	2.2, 2.3	Schüngelbergstraße 12	Buer 115/635	ca. 110-130 Jahre H ca. 22 m / U ca. 4,60 m	

14	Schwarz-Pappel (Populus nigra)	2.2, 2.3	Albenhausenstraße 46	Bismarck 4/1145	ca. 60-80 Jahre H ca. 25 m / U ca. 3,80 m	
15	Kultur-Birne (Pyrus communis)	1.3, 2.2, 2.3	Forstweg 16	Buer 121/468	beide ca. 110-130 Jahre - H ca. 12 m / U ca. 2,00 m - H ca. 12 m / U ca. 2,60 m	2 Bäume (Baumgruppe)
16	Riesenmammutbaum (Sequoiadendron giganteum)	2.1, 2.2, 2.3	Filchnerstraße 10	Ückendorf 23/142	ca. 60-80 Jahre H ca. 15 m / U ca. 4,60 m	
17	Winterlinde (Tilia cordata)	1.3, 2.2, 2.3	Pfefferackerstraße 74a	Buer 136/979	alle 3 ca. 100-120 Jahre - H ca. 26 m / U ca. 2,00 m - H ca. 26 m / U ca. 2,00 m - H ca. 26 m / U ca. 2,00 m	3 Bäume (Baumgruppe)
18	Sommerlinde (Tilia platyphyllos)	1.3, 2.2, 2.3	Brinkgartenstraße 16	Buer 131/64	ca. 100-120 Jahre H ca. 20 m / U ca. 2,80 m	
19	Huntingdon-Ulme (Ulmus x hollandica 'Vegeta')	1.3, 2.2, 2.3	gegenüber Beethovenstraße 41	Rotthausen 12/267	ca. 90-110 Jahre H ca. 26 m / U ca. 3,30 m	
20	Findling (Grauer, feinkörniger Granit)	1.2	Schulgrundstück Grimmstraße	Heßler 7/1093	feinkörniger Granit, 1,15 x 1,20 x 0,70 m	ND aus Bestand, vormals ND Nr. 7
21	Findling (Grauer Granit)	1.2	Kinderspielplatz Burgers Park	Bulmke 1/1060	roter Granit, 1,35 x 0,75 x 0,65 m	ND aus Bestand, vormals ND Nr. 8

Anlage 2
zur Naturdenkmalverordnung

